

99150123037000

Gleichwertigkeit von ausländischer Berufsqualifikationen als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter Feststellung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/services/99150123037000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150123037000
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit von ausländischer Berufsqualifikationen als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Tierzucht, Berufsausbildung, Anerkennen, Besamung,

Modul	Sachverhalt
	Anerkennung in Deutschland, Berufsqualifikation, Befähigungsnachweis, ausländischer Abschluss, Berufszugang, Fortpflanzung, ausländischer Beruf, Berufsabschluss, ausländische Qualifikation, Anerkennungsverfahren, Berufsanerkennung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Besamungsbeauftragter, Ausländische Qualifikation
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzdv/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_9.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter arbeiten? Dafür müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig mit der deutschen Qualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Die Tätigkeiten im Bereich Besamungstechnik sind in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter arbeiten können, müssen Sie eine bestimmte Qualifikation nachweisen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen als

Modul

Sachverhalt

Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter arbeiten. Dafür müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Das Verfahren zur Anerkennung heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung. Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse
- Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Anerkennung gestellt? Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, persönliche Erklärung

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig mit der deutschen Qualifikation als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter. • Sie sind im Herkunftsland zur Arbeit im Bereich Besamungstechnik berechtigt. • Sie wollen in Deutschland als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter arbeiten.
Kosten	Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	**Antragstellung** Sie stellen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben, mit der Post schicken oder elektronisch hochladen. Die zuständige Stelle informiert Sie. **Prüfung der Gleichwertigkeit** Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation? Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. **Mögliche Ergebnisse der Prüfung** Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann dürfen Sie als

Modul

Sachverhalt

Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter arbeiten.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter in Deutschland arbeiten. Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

Sie können meistens zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen. In manchen Fällen entscheidet die zuständige Stelle, welche Ausgleichsmaßnahme Sie machen

Modul	Sachverhalt
	müssen. Die zuständige Stelle berät Sie dazu. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter in Deutschland arbeiten.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind. Das Verfahren dauert maximal 3 Monate.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/
Hinweise	**Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter Feststellung • Um ohne Einschränkungen als Besamungsbeauftragte oder Besamungsbeauftragter in Deutschland arbeiten zu dürfen, benötigt man eine bestimmte Qualifikation. Dafür muss die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden.

Modul	Sachverhalt
	• Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. • Die zuständige Stelle prüft dabei, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation gleichwertig ist. • Wenn es wesentliche Unterschiede gibt, kann meistens eine Ausgleichsmaßnahme gemacht werden. • Der Antrag auf Anerkennung kann auch aus dem Ausland gestellt werden.
Ansprechpunkt	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	